Freie Hansestadt Bremen

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Internationalen Studiengang Technische und Angewandte Biologie (Fachspezifischer Teil)

Inkrafttreten: 01.09.2014
Fundstelle: Brem.ABl. 2015, 778

außer Kraft

aufgeh. durch § 6 Absatz 2 der Ordnung vom 19. April 2021 (Brem.ABl. S. 616)

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 16. Juli 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 151), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Internationalen Studiengang Technische und Angewandte Biologie in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 21. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 516, 574) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Umfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte.

§ 2
Prüfungsleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1. Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten Formen in Form des bewerteten Praktikumsprotokolls (BPP) erbracht. Ein bewertetes

Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter Arbeitsbericht über Laborexperimente oder Untersuchungen und Experimente im Gelände. Im Protokoll werden Versuchs- beziehungsweise Untersuchungsziel, Versuchsaufbau bzw. eingesetzte Methoden und Ergebnisse dargestellt und im Zusammenhang mit der Ausgangsfragestellung beurteilt.

(2) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 3
Masterthesis und Kolloquium

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Masterthesis und dem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.

(2) Die Masterthesis soll einen experimentellen Teil beinhalten. Dieser kann insbesondere in Form von Laborexperimenten, Geländeuntersuchungen im Freiland, empirischen Untersuchungen, informations- oder kommunikationstechnischen Arbeiten oder vergleichbaren praktischen Arbeiten erstellt werden.

(3) Das Thema der Masterthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Der schriftliche Teil der Masterthesis ist in mindestens drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren sowie einmal auf Datenträger abzuliefern.

(5) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 22 Wochen.

§ 4
Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 30 % aus der Note der Masterthesis, zu 5 % aus der Note des Kolloquiums und zu 65 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten nach Anlage 1.

§ 5
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“ („M. Sc.“).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

außer Kraft

Bremen, den 16. Juli 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1

Anlage 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

	SWS [1]	Credits [2]	Prüfungs-leistung[3]
Modul 1.1 Statistik für Biologen[4]	4	6	R oder PR
Modul 1.2 Entwicklung industrieller Mikroorganismenstämme[4]	4	6	R
Modul 1.3 Marine Biotechnologie[4]	4	6	R
Modul 1.4 Aquatische Ökosysteme[4]	4	6	R
Modul 1.5 Terrestrische Ökosysteme[4]	4	6	KL oder R
Modul 2.1 Projektmodul I: Thema und Planung	4	6	HA
Modul 2.2 Projektmodul II: Methodenauswahl und Validierung	4	6	HA
Modul 2.3 Projektmodul III: Methodenanwendung und Durchführung	8	12	HA[5]
Modul 2.4 Projektmodul IV: Datenanalyse und Präsentation	4	6	HA oder R
Modul 3.1 Masterthesis	16	30	Thesis und Kolloquium
Summe	56	90	

Wahlpflichtmodule 1. Semester

	SWS	Credits	Prüfungs-leistung
Modul 1.6 Molekulare Genetik	4	6	KL oder MP
Modul 1.7 Interaction of Organisms	4	6	R, KL oder MP
Modul 1.8 Lab Rotation I	4	6	BPP
Modul 1.9 Lab Rotation II	4	6	BPP
Modul 1.10 Proteinanalyse in Theorie und Praxis	4	6	R, KL oder PR
Modul 1.11 Marine Biotechnologie II: Forschungspraktikum	4	6	R
Modul 1.12 Mikrobielle Physiologie - Fortgeschrittenenpraktikum	4	6	BPP
Modul 1.13 Biotechnik im Umweltschutz	4	6	R

außer Kraft

Modul 1.14 Geografische Informationssysteme	4	6	HA oder R
Modul 1.15 Erfassung und Präsentation ökologischer Daten mittels digitaler Techniken	4	6	R
Modul 1.16 Forschungspraktikum Umweltbiologie	4	6	R oder HA
Modul 1.17 Nachhaltige Entwicklung in Freizeit und Tourismus	4	6	R oder HA

Fußnoten

1 Zahl der Semesterwochenstunden Kontaktstudium.

2 Leistungspunkte nach ECTS.

3 Form der Prüfungsleistung: KL - Klausur, MP - mündliche Prüfung, Kolloquium, R - schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA - Hausarbeit, BPP - Bewertetes Praktikumsprotokoll, PR - Präsentation.

4 Verpflichtend sind Module 1.1, 1.2 und 1.3 (Vertiefungsrichtung Industriebiologie) oder 1.1, 1.4 und 1.5 (Vertiefungsrichtung Umweltbiologie). Werden aus den Modulen 1.2 bis 1.5 weniger als vier Module ausgewählt, ist eine entsprechende Anzahl Wahlpflichtmodule zu belegen.

4 Verpflichtend sind Module 1.1, 1.2 und 1.3 (Vertiefungsrichtung Industriebiologie) oder 1.1, 1.4 und 1.5 (Vertiefungsrichtung Umweltbiologie). Werden aus den Modulen 1.2 bis 1.5 weniger als vier Module ausgewählt, ist eine entsprechende Anzahl Wahlpflichtmodule zu belegen.

4 Verpflichtend sind Module 1.1, 1.2 und 1.3 (Vertiefungsrichtung Industriebiologie) oder 1.1, 1.4 und 1.5 (Vertiefungsrichtung Umweltbiologie). Werden aus den Modulen 1.2 bis 1.5 weniger als vier Module ausgewählt, ist eine entsprechende Anzahl Wahlpflichtmodule zu belegen.

4 Verpflichtend sind Module 1.1, 1.2 und 1.3 (Vertiefungsrichtung Industriebiologie) oder 1.1, 1.4 und 1.5 (Vertiefungsrichtung Umweltbiologie). Werden aus den Modulen 1.2 bis 1.5 weniger als vier Module ausgewählt, ist eine entsprechende Anzahl Wahlpflichtmodule zu belegen.

5 Die Note des Moduls 2.3 wird entsprechend seinem Umfang in Leistungspunkten doppelt gewichtet.

außer Kraft